

Vf. 81-I-15



verkündet am 28. Januar 2016

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags Juliane Nagel,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Verstejl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2015 für Recht erkannt:

1. Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin dadurch in ihren Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie deren Kleine Anfrage Drs. 6/1077 unvollständig beantwortet hat.
2. Der Freistaat Sachsen hat der Antragstellerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e:

I.

Die Antragstellerin ist Mitglied des 6. Sächsischen Landtages. Mit ihrem am 29. Juli 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag wendet sie sich gegen die unvollständige Beantwortung ihrer Kleinen Anfrage Drs. 6/1077 durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

Die Antragstellerin richtete in der Drucksache 6/1077 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: Situation in den Erstaufnahme-Einrichtungen

Nach Aussagen des Landesdirektions-Chefs Dietrich Gökelmann auf einer Veranstaltung in Leipzig am 24.2.2015 liegt der Schlüssel für die soziale Betreuung von Flüchtlingen in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen aufgrund der hohen Zuweisungszahlen ‚zwischen 1:24 und 1:150‘. In Antwort auf die Kleine Anfrage 6/55 wurde auf die Frage nach dem Betreuungsschlüssel in den EAE geantwortet: ‚Soziale Betreuung wird vom Betreiber der Einrichtung organisiert und durchgeführt. Ein Betreuerschlüssel ist nicht festgelegt.‘

Zudem wird in einem Beitrag des MDR-Magazins Exakt vom 25.2.2015 darüber berichtet, dass nur eine Ärztin zur Erstuntersuchung aller neu in Sachsen ankommenden Flüchtlinge zur Verfügung stehen würde.

Fragen an die Staatsregierung:

1.) Welche Konditionen sind in den Verträgen zwischen Freistaat und Betreibern der Erstaufnahmeeinrichtungen in Sachsen festgeschrieben? (bitte nach Einrichtung und unter Angabe der Kostenerstattung pro Person, Kosten für soziale Betreuung und weiteren anfallenden Kosten aufschlüsseln)

(...)“

Mit Schreiben vom 30. März 2015 hat der Staatsminister des Innern die Kleine Anfrage namens und im Auftrag der Antragsgegnerin bezüglich Frage 1 wie folgt beantwortet:

„Frage 1: (...)

Der Beantwortung dieser Frage stehen vergaberechtliche Aspekte und Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung entgegen. Bei dem Fragegegenstand handelt es sich um vertrauliche Angaben, deren Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung durch den jeweiligen Betreiber bedarf. Das Einholen der einzelnen Einverständniserklärungen ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.“

Die Antragstellerin sieht sich in ihrem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt, weil die Antwort auf die erste Frage der Kleinen Anfrage keine konkreten Angaben enthalte, welche die behaupteten vergaberechtlichen Aspekte und entgegenstehenden Rechte Dritter und damit die Auskunftsverweigerung nachvollziehbar machen könnten. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb etwaige Geheimhaltungsinteressen Dritter dem Informationsanspruch der Antragstellerin vorgehen sollten. Jedenfalls hätte die Antragsgegnerin bei den betroffenen Betreibern anfragen müssen, ob ein Einverständnis mit der Offenlegung der Vertragsbedingungen besteht. Darüber hinaus habe die Antragsgegnerin auch nicht dargetan, warum die vorgebrachten Rechtsgüter Dritter nicht auf andere Weise als durch Antwortverweigerung hätten geschützt werden können.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt hat, indem sie deren Kleine Anfrage Drucksache 6/1077 nicht vollständig beantwortete.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 6/1077 den durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch der Antragstellerin auf nach bestem Wissen vollständige Beantwortung verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Das Fragerecht der Abgeordneten dient dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin, die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. So kann die Antragsgegnerin gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen,

Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen (vgl. zum Vorgenannten SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11; Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 34-I-12). Verweigert die Staatsregierung die Antwort auf eine Kleine Anfrage, so muss sie die für die Verweigerung als maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit diese nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es den Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Urteil vom 30. September 2014 – Vf. 69-I-13; Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 34-I-12; st. Rspr.). In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen (SächsVerfGH, a.a.O.; st. Rspr.).

2. Hiervon ausgehend hat die Antragsgegnerin die Frage unter Nr. 1 der Kleinen Anfrage Drs. 6/1077 inhaltlich nicht vollständig beantwortet.

Das Antwortschreiben vom 30. März 2015 lässt nicht erkennen, auf welchen Rechtsgrund sich die Antragsgegnerin für die Nichtbeantwortung berufen will und woraus die behaupteten Rechte Dritter folgen sollen. Der schlagwortartige Hinweis auf „vergaberechtliche Aspekte und Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung“ ermöglichte nicht, die Verfassungsmäßigkeit der Antwortverweigerung zu überprüfen.

Der Verweis auf die fehlende Einverständniserklärung des jeweiligen Betreibers ist ebenfalls keine tragfähige Begründung für die Nichtbeantwortung der Frage unter Nr. 1. Auch insoweit hätte die Antragsgegnerin zunächst konkret darlegen müssen, woraus sich aus ihrer Sicht ein Zustimmungserfordernis ergibt und weshalb eine Zustimmung verweigert wurde.

Soweit die Antragsgegnerin behauptet, es sei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen, die einzelnen Einverständniserklärungen einzuholen, mangelt es an jeglicher Darstellung der verwaltungsinternen Geschäftsabläufe. Näherer Vortrag hierzu wäre umso notwendiger gewesen, als die Antragsgegnerin von Verfassungs wegen eine effiziente Verwaltungsstruktur vorzuhalten hat, die es sicherstellt, dass die zur Beantwortung Kleiner Anfragen erforderlichen Maßnahmen ohne jede vermeidbare Verzögerung wirkungsvoll ergriffen werden können.

III.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat der Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

Trute
(wegen Krankheit an der
Unterschrift verhindert)
gez. Munz

gez. Versteyl